

RS UVS Niederösterreich 2008/01/30 Senat-FR-08-0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2008

Rechtssatz

Der Umstand einer Reisebewegung des Beschwerdeführers vom Dublinstaat Polen in den Dublinstaat Österreich in der Hoffnung auf eine höhere Chance der Asylgewährung vermag keinen Anhaltspunkt dafür zu geben, dass er das nunmehr in Österreich anhängige Asylverfahren nicht abwarten würde, wobei sich auch aus den Angaben, nicht nach Polen zurückkehren zu wollen, keine Anhaltspunkte für ein beabsichtigtes Entziehen des Beschwerdeführers in Form von ?Untertauchen? ableiten lassen.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at